



### Festsetzungen für die 1. vereinfachte Änderung gem. § 9 BauGB und BauNVO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,3 Grundflächenzahl

FFH max = Maximale Firsthöhe

Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden nicht überschreiten. Die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden darf die Höhe von 0,50 m bezogen auf die Erschließungsstraße nicht überschreiten. Der Bezugspunkt für das jeweilige Gebäude bzw. Gebäudeteil ist der nächstgelegene im Bebauungsplan festgesetzte Höhenpunkt (Kanaldeckelhöhe) bzw. der durch Interpolieren zweier Höhenpunkte.

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung gem. § 9 (7) BauGB

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

**FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**

**1. DACHFORM / DACHEINDECKUNG**

1.1 Die Dachform wird nicht festgesetzt. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 47° ausgebildet werden.

1.2 Alle Dächer sind mit unglasierten roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachplänen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig. Zulässig sind Dacheindeckungen zur Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Glasdächer zur Solarenergienutzung).

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN 1. vereinfachte Änderung

**Planunterlage**

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlage (Stand Dezember 2009) entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung. Unna, den 17.02.2011 ge. Börger

Kreisobervermessungsröhrn

**Änderungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 24.06.2010 beschlossen, eine erste Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches durchzuführen. Dieser Beschluss ist am 19.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bönen, den 24.02.2011 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches abgesehen. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit hat gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in angemessener Frist vom 30.08.2010 bis 20.09.2010 in Form einer informellen Auslegung dieses Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - stattgefunden. Bönen, den 24.02.2011 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Von der vorzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches abgesehen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 in angemessener Frist vom 30.08.2010 bis 20.09.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Bönen, den 24.02.2011 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 16.12.2010 gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Bönen, den 24.02.2011 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes am 21.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Bönen, den 24.02.2011 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

### I. Zeichnerische Festsetzungen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

WR Reines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,3 Grundflächenzahl

FFH max = Maximale Firsthöhe, Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

TH max = Maximale Traufhöhe, Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

Baugrenze

**VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB**

Flächen für Ver- und Entsorgung

Regenrückhaltebecken

Elektrizität

Pumpstation

**GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**

öffentliche Grünfläche

Spielflächer

Schutz- und Trenngrün

**FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

Zu erhaltende Einzelbäume

Anzupflanzende Einzelbäume, Standort nachrichtlich nach Detailplanung geringfügig verschiebbar, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

### II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen und Darstellungen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

**BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücksnr.

Vorhandene Gebäude

Vorhandener Kanal

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

**FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirststrichung)

Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirststrichungen

Dachneigung

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO**

1.1 Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,00 m und die Traufhöhe die Höhe von 4,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufstehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut.

Die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden (Sockelhöhe) darf die Höhe von 0,50 m bezogen auf die Erschließungsstraße nicht überschreiten. Der Bezugspunkt für das jeweilige Gebäude bzw. Gebäudeteil ist der nächstgelegene im Bebauungsplan festgesetzte Höhenpunkt (Kanaldeckelhöhe) bzw. der durch Interpolieren zweier Höhenpunkte.

**FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (6) und 23 (5) BauNVO**

3.1 Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und/oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NRW zulässig.

3.2 Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO müssen - sofern diese zulässig sind - von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Fuß-/Radwege) und/oder öffentlichen Grünflächen mit ihrer Längs- oder Rückseite einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

**HÖCHST ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

4.1 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Sofern 2 Wohneinheiten errichtet werden, ist je Wohneinheit eine Grundstücksgröße von 200 m<sup>2</sup> nachzuweisen.

**ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

5.1 Entlang der Feldstraße und der Straße Kletterpoth sind keine privaten Grundstückszufahrten zulässig.

**MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

6.1 Fußwege, Stellplätze und Hofflächen sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen (z.B. Ökopflaster).

**FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25a, b BauGB**

7.1 Entlang der inneren Erschließungsstraßen sind hochstämmige bodenständige Laubbäume II. Ordnung gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind daher geringfügig verschiebbar.

7.2 Je angefangener zusammenhängender 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger bodenständiger Laubbaum II. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

7.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutz- und Trenngrün" ist eine 5 m breite Hecke aus bodenständigen Sträuchern und Gehölzen II. Ordnung sowie eine vorgelagerte Baumreihe - mindestens alle 20 m ein bodenständiger Laubbaum II. Ordnung - gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

7.4 Entlang der Feldstraße ist auf privaten Grundstücken eine 0,5 m breite, zweireihig versetzte Hecke (Pflanzabstand 0,25 m, Mindestqualität LST 1xv, MW, 70-80 Ho) mit entgolter Höhe zwischen 1,20 m bis 1,80 m anzupflanzen.

7.5 Am westlichen Rand der Feldstraße ist mindestens alle 20 m eine Stieleiche (Mindestqualität Hst. 2xv, SIU 14-16) zu pflanzen.

7.6 Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung "Spielflächer" sind mindestens 3 hochstämmige Laubbäume gem. Pflanzliste (Bäume für Spielflächer) anzupflanzen. Zusätzlich ist der Spielflächer mit bodenständigen Gehölzen gem. Pflanzliste einzugrünen.

7.7 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu beplantenden Flächen sind mit bodenständigen Gehölzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie der gemäß textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

**Pflanzliste**

Liste der wahlweise zu verwendenden Pflanzen:

Bäume I. Ordnung	Mindestqualität HSt. 2xv, SIU 14-16	Sträucher	Mindestqualität LST 1xv, MW, 70-80 Ho
Quercus robur (Stieleiche)		Carpinus betulus (Hainbuche)	
		Quercus petraea (Kehleiche)	
Bäume für den Spielflächer	Mindestqualität HSt. 2xv, SIU 14-16	Cornus mas (Kornelkirsche)	
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)		Cornus sanguinea (Blutdorn)	
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)		Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	
Quercus robur (Stieleiche)		Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	
		Prunus spinosa (Schlehe)	
		Rosa canina (Hundsrose)	
Bäume II. Ordnung	(Feldahorn)		
Acer campestre (Feldahorn)			
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)			
Prunus pyramidalis (Birne)			
Prunus avium (Vogelbeere)			
Prunus pedunculata (Traubenkirsche)			
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)			

\* Aufgrund der Gligigkeit der Früchte nicht für die Bepflanzung am Spielflächer geeignet.

### B Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

**STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**

Es sind nur die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirststrichungen zulässig. Die Hauptfirststrichung in der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Für untergeordnete Baukörper sind abweichende Firststrichungen zulässig.

**AUSSENWANDFLÄCHEN**

2.1 Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert) oder Dachsteinen einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind glasiertes Putz- oder weißes Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen.

2.2 Für untergeordnete Teilflächen (max. 15 % Wandflächenanteil, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden.

**DACHFORM / DACHEINDECKUNG**

3.1 Die Dächer sind als Satteldächer (Dachneigung 35-45°) als Krüppelwäldächer mit Abwalnung bis maximal 1,50 m senkrecht gemessen, oder als Pultdächer mit gegenseitigem Versatz bis maximal 1,00 m auszubilden.

3.2 Alle Dächer sind mit unglasierten roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachplänen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig. Zulässig sind Dacheindeckungen zur Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Glasdächer zur Solarenergienutzung).

**VORGARTEN / EINFRIEDIGUNGEN**

Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Abgrenzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche mit Rasenkantensteinen oder in Form von Hecken aus bodenständigen Gehölzen gemäß Pflanzliste auszuführen. Mauern oder Mauerpfeiler sind in vorgeordneten Bereichen nicht zulässig. Zäune sind nur hinter Abflanzungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.

**HINWEISE**

1. **DENKMÄLER**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelzünde aber auch Veränderungen und Verfallstrukturen in der natürlichen Bodenschichtung) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, schriftlich mitzuteilen.

2. **BERGBAU**

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verfallenen Bergwerksteilgebiet "Branel V" und über dem auf Erdwärme entfallenen Erlaubnisfeld "Geothermie Königsborn".

In der Vergangenheit hat es bergbauliche Einwirkungen auf das Plangebiet gegeben.

3. **ALTSTÄNDE / KAMPFMITTEL**

Bodeneingreifende Bauarbeiten sollen mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdraub auf außergewöhnliche Verfallstrukturen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Werden bei den Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz/Altlasten, sofort zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. **WASSERWIRTSCHAFT**

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen, industriellen Reststoffen und Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Die ist vom Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

5. **NACHWEIS VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN**

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung. Bönen, den 26.02.2007 ge. Olte (ÖbV)

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 27.04.2006 gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 02.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bönen, den 12.10.2006 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat vom 09.10.2006 - 09.11.2006 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden, durch informelle Auslegung. Bönen, den 15.11.2006 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat vom 09.10.2006 - 09.11.2006 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Bönen, den 15.11.2006 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 14.12.2006 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen. Bönen, den 20.12.2006 ge. Eßkuchen

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.12.2006 bis 23.01.2007 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Bönen, den 06.02.2007 ge. Eßkuchen

Bürgermeister



Projekt: **Bebauungsplan Nr. 43 "WOHPARK AM SÜDHOLZ" 1. vereinfachte Änderung**

Planung: Gemeinde Bönen  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen

Ruf: 02383 933 0  
Fax: 02383 933 119  
E-Mail: post@boenen.de

Inhalt: **Bebauungsplan Nr. 43 - 1. vereinf. Änd.**  
bestehend aus 1 Blatt und dem Entwurf der Begründung vom 26.10.2010

gezt.: Al Datum: 24.09.2010 Maßstab: 1:1.000

Gemeinde Bönen  
Kreis Unna  
Der Bürgermeister

Vermittl.: Redaktionsbüro geändert am 04.07.12 (siehe gestalterische Festsetzung Ziffer 1.2 dieser 1. vereinfachten Änderung und Ziffer 3.2 des Bebauungsplans Nr. 43 "Wohnpark Am Südholz")